

nun der Unterschied gegenüber der Aufgabe des Staatsanwalts und Richters? M. E. ist sie dahin zu begrenzen, daß er dem Recht durch die Wahrnehmung der berechtigten Interessen des Beschuldigten zu dienen hat. Aus dieser Formulierung folgt, daß er im Strafverfahren eine andere Aufgabe hat als der Ankläger, daß er nicht zum Nachteil des Beschuldigten handeln noch zu seiner Überführung beitragen darf, daß er die ihm anvertrauten oder sonst zur Kenntnis gelangten belastenden Momente nicht preisgeben, daß er aber andererseits niemals die Wahrheit fälschen darf und in gewissen Fällen seine Tätigkeit versagen muß. Diese Auffassung von der Stellung des Verteidigers und Rechtsanwalts ist urdeutsch und läßt sich wie ein roter Faden durch die Rechtsgeschichte verfolgen. ...

Der nationalsozialistische Rechtsanwalt und Verteidiger wird Übergriffe, wie sie hier und da vor der Umwälzung in die Erscheinung traten, vermeiden und seine Tätigkeit nach der Idee des Dienstes im Recht ausrichten. Er wird im Strafprozeß den Gang des Verfahrens nicht erschweren und innerhalb der ihm gezogenen Schranken einträchtlich mit StA und Gericht Zusammenarbeiten. ... "

*Quelle: Klefisch, „Die Stellung des Strafverteidigers im Licht der heutigen Rechts anschauung“ in „Juristische Wochenschrift“, III, 1935, S. 3350 ff.*

In wichtigen politischen Prozessen, die im nationalsozialistischen Deutschland vor dem „Volksgerichtshof“, in der SBZ vor dem „Obersten Gericht“ durchgeführt wurden, waren Rechtsanwälte, die sich den vorerwähnten Grundsätzen nicht fügten, als Verteidiger ungeeignet. Es mußte daher eine Möglichkeit geschaffen werden, derartige Rechtsanwälte von der Verteidigung ihrer Mandanten auszuschließen. Die Nationalsozialisten taten dies durch eine Verordnung aus dem Jahre 1934.

Das Zonenregime ersparte sich eine gesetzliche Regelung und erließ einfach durch das Justizministerium für einige unliebsame, politisch nicht „einwandfreie“ Rechtsanwälte ein Vertretungsverbot vor dem Obersten Gericht.

*Vertretungsverbot in Verfahren  
vor dem Volksgerichtshof*

„§ 3

Die Wahl des Verteidigers bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Gerichts. Die Genehmigung kann zurückgezogen werden; wird sie in der Hauptverhandlung zurückgezogen, so ist § 145 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden. ... "

*Quelle: Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens, vom 24. April 1934 (RGBl. I, S. 341)*

Programmatische Erklärung des Staatsrates und der Beschluß vom 30. Januar 1961 haben dies erneut und mit großer Klarheit dargetan. Der sozialistische Anwalt verteidigt nicht die Interessen seines Mandanten gegen den Staat, sondern er tritt für die Wahrung der persönlichen Rechte seines Mandanten auf der Grundlage der Gesetze ein und mobilisiert die gesellschaftlichen Kräfte, um die Entfaltung der Persönlichkeit des von ihm vertretenen Bürgers durchzusetzen. Im sozialistischen Staat besteht kein Widerspruch zwischen den Interessen des einzelnen Bürgers und denen der Gesellschaft, da es das Hauptanliegen der sozialistischen Gesellschaft ist, jedem einzelnen ihrer Bürger zur vollen Entfaltung seiner Persönlichkeit und damit zu einem Leben in Wohlstand und Glück zu verhelfen. Dabei bilden die persönliche Freiheit und die Garantie der persönlichen Rechte durch den sozialistischen Staat die Grundlage für die ungehemmte Entfaltung aller Fähigkeiten und Talente eines jeden Bürgers. Dort, wo ein Widerspruch zu dieser allgemeinen Tendenz der gesellschaftlichen Entwicklung auftritt, kann der Rechtsanwalt diesen Widerspruch nur lösen, wenn er sich auf die gesellschaftlichen Kräfte stützt und die allgemeinen Prinzipien zur Überwindung dieses Widerspruchs durchsetzt.

Der Schutz der Rechte der Bürger wird damit für den Anwalt nicht zu einer Aufgabe, die im Interesse des einzelnen gegen den Staat zu lösen ist, sondern sie ist ein gesellschaftliches Anliegen, das die Interessen des Bürgers mit denen des Staates und der Gesellschaft überhaupt in die Übereinstimmung bringt, die nach der Natur der sozialistischen Gesellschaft besteht. ... "

*Quelle: Wolff, „Der Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 und die Aufgaben der Rechtsanwaltschaft“ in „Neue Justiz“, 1961, S. 277 ff.*

*Vertretungsverbot im Verfahren vor dem  
Obersten Gericht*

„... Nach dem Beschluß des Präsidenten des Obersten Gerichts vom 13. Februar 1950 können vor dem Obersten Gericht alle bei einem Gericht der Republik zugelassenen Rechtsanwälte auftreten. Aus der noch ungenügenden Entwicklung der Anwaltschaft ergibt sich jedoch bisweilen die Notwendigkeit, einzelne Rechtsanwälte, die sich als Verteidiger melden, durch das Justizministerium der Republik als oberstes Aufsichtsorgan der Rechtsanwälte überprüfen zu lassen. Das dabei bekanntgewordene Verhalten einzelner Anwälte oder auch ihre Vergangenheit hat in